

Satzung



§ 1 Der Verein heißt "Ski-Club Wetzlar 1911", Sitz Wetzlar, und ist durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig.

§ 2 Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Skilaufens auf der Grundlage des Amateurgedankens. Darüber hinaus ist der Zweck des Vereins auf die Förderung lokaler, kultureller Betätigungen gerichtet; insbesondere die Pflege des karnevalistischen Brauchtums. Damit dient er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Damit dient er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §§ 17 - 19 der Durchführungsverordnung zum Steueranpassungsgesetz.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige ähnliche Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf auch keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

Eine Aufteilung des Vermögens an seine Mitglieder ist unzulässig.

Jede Bindung politischer, rassischer oder religiöser Art ist ausgeschlossen.

§ 3 Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitglieder
- b) unterstützenden Mitglieder
- c) jugendlichen Mitglieder
- d) Ehrenmitgliedern

Unterstützende Mitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder des Vereins.

Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden wegen besonderer Verdienst um den Verein. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Von der Zahlung eines Beitrages sind sie befreit.

§ 4 Neue Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Die Aufnahme bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Zurückweisung eines Antragstellers auf Grund seiner rassistischen Zugehörigkeit, seiner religiösen Einstellung oder seiner politischen Anschauungen ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe des Beitrages.

§ 5 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß spätestens am 1. Oktober beim Verein eingelaufen sein.

§ 6 Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der Mahnung ganz oder teilweise bezahlt hat.

Der Ausschluß kann in den nachstehenden Fällen nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgesprochen werden:

bei groben Verstößen gegen den Vereinszweck oder die Vereinsvorschriften, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb der Übungsstunden, Übungsstätten, sowie wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte oder wegen Verurteilung zu Freiheitsstrafen.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Für bestimmte Aufgabengebiete werden von der Hauptversammlung bis zu 8 Sachverwalter bestimmt, die dem erweiterten Vorstand angehören.

Die Zusammenlegung mehrerer Ämter in einer Person ist nicht zulässig: Ausnahme § 10.

Wiederwahl des bisherigen Vorstandes ist gestattet.

Von der Mitgliederversammlung werden Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliedschaft Bericht zu erstatten.

§ 7a Der Jugendwart wird von den jugendlichen Mitgliedern nach demokratischem Verfahren gewählt. Er wird der Hauptversammlung benannt und von diesem bestätigt.

Er hat die gleichen Rechte wie die übrigen Sachverwalter.

Im übrigen hat die Jugendgruppe das Recht auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung ihrer Arbeit, die sich nach den Grundsätzen und Aufgaben der Jugendpflege orientiert.

- § 8** Der Vorstand beruft alljährlich bis 31. Mai eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der die Mitglieder spätestens eine Woche vorher schriftlich, oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsbericht u. Protokoll
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes (in jedem 2. Jahr)
- c) Satzungsänderungen
- d) Verschiedenes

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlußfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich, bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, sowie Mißtrauensanträgen gegen die Mitglieder des Vorstandes Dreiviertelmehrheit.

- § 9** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von einer Woche, in übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen.

Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

- § 10** Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand bis zur ordentlichen Wahl ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied mit der vorläufigen Führung der Geschäfte beauftragen.

- § 11** Anträge zu einer ordentlichen Versammlung oder zu einer vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Versammlung sind spätestens 4 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu stellen.

- § 12** Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen an die Stadt Wetzlar über, unter der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Leibesübungen, insbesondere des Skisports, zu verwenden.

Wetzlar, den 23. Mai 2002